

Nicht so einschneidend, aber immerhin fühlbar genug für alle Stände waren die Neuerungen auf dem Gebiete des Rechtswesens. Voll Anhänglichkeit an die patriarchalischen Rechtsverhältnisse der Vergangenheit, erblickten die Tiroler in den Neuerungen vielfach Verletzung alter Rechte und Freiheiten. Die neuen Justizgesetze wichen allerdings zum Theil sehr stark von den bisher üblichen Rechtsfassungen ab, wie die über die Erbfolge in Bauerngütern, über die Vogtbarkeit der Frauen, das Erbrecht der Religiösen und unehelichen Kinder &c. oder sie erschwerten und vertheuerten die Gerichtsbarkeit und verursachten den Gerichtsinhabern neue Opfer, wie das Stempelgesetz und die Sportelordnung. Die Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung für die böhmischen und deutsch-österreichischen Lande hatte in Tirol die Aufhebung einer Reihe kleinerer Gerichtsbezirke, des landeshauptmannschaftlichen Gerichtes zu Bozen, der oberösterreichischen Regierung und des Revisoriums zu Innsbruck zur Folge. Die für diese errichteten Justizbehörden: das Landrecht zu Innsbruck, die Justizadministration zu Bozen und das Appellationsgericht zu Klagenfurt erschienen als kein geeigneter Ersatz; namentlich wurde es sehr empfunden, daß alle tirolischen Gerichtsbehörden einem außerhalb des Landes liegenden Gerichtshofe untergeordnet wurden.

Weniger zu beklagen hatten sich die Tiroler über die Neuerungen auf finanziellem Gebiete. Im Zoll- und Weggeldwesen verfuhr der Kaiser sehr schonend. Die neue Erbfsteuer war freilich wie die Einführung des Stempelgefälles eine höchst mißliebige Maßregel. Dagegen wurde die Durchführung der Steuerregulirung als ein sehr nützlichcs Werk allgemein und insbesondere auch von der Landschaft angesehen, denn dadurch wurde die Besteuerung viel gerechter und die Einnahmen wesentlich höher. Auch die ersprießlichen Folgen der auf die Hebung der materiellen Cultur gerichteten Bestrebungen Josefs II. konnten nicht ganz verkannt werden, aber die Wohlthat gerade des edelsten Gesetzes des Monarchen empfand man in Tirol wenig, nämlich desjenigen, das die Aufhebung der Leibeigenschaft anordnete. Dagegen traf die an so große Freiheit gewohnten Tiroler Bauern die auch über unser Land verhängte Conscription um so härter. Die jungen Bursche suchten sogar durch die Flucht über die Grenze oder in abgelegene Gebirge oder durch Selbstverstümmelung dem Militärdienst sich zu entziehen.

Noch weit mehr aber verletzte das Selbst- und Freiheitsgefühl des Tiroler Volkes der Sturz der ständischen Verfassung. Kaiser Josef II. hob nämlich nicht blos die beiden ständischen Activitäten auf, sondern übergab schließlich auch die meisten Geschäfte des an ihre Stelle getretenen perpetuirlichen Congresses dem landschaftlichen Syndicus, der in seiner Eigenschaft als Gubernialrath ganz vom Gubernium abhängig war; er benahm ebenso dem verbliebenen Postulatcongresse und Steuercompromisse jede Selbstständigkeit. Die durch den Sturz der ständischen Verfassung zunächst Betroffenen, die abgesetzten